

schuß zugleich die Wiesenvorstandtschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. 11.

Der Wiesenvorstandtschaft liegt ob :

- 1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;
- 2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Districts-Verwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung
 - a. das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;
 - b. das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schuß der Wiesen, unbeschadet beschränkter Rechtsverhältnisse, zu regeln;
 - c. gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Cassa der Genossenschaft anzusetzen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;
- 3) den Vollzug der Wiesenordnung bei nöthigen Falles unter Aufstellung be-

zahlter und verpflichteter Wiesenaufrichter zu überwachen;

- 4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesamtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den theilhaftigen Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Theilhaftigen.

Kommt eine solche Verständigung nicht